

Haushaltssatzung

der Gemeinde Beselich für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Gemeindevertretung am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt	<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
	mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.949.606 €
	mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	11.825.818 €
	mit einem Saldo von	123.788 €
	<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
	mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	54.340 €
	mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	
	mit einem Saldo von	54.340 €
	mit einem <u>Überschuss</u> von	178.128 €
im Finanzhaushalt	mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.081.080 €
	und dem Gesamtbetrag der	
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.227.788 €
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.727.000 €
	mit einem Saldo von	1.499.212 €
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	894.617 €
mit einem Saldo von	894.617 €	
	mit einem Zahlungsmittelfehlbetrag des Haushaltsjahres von	1.312.749 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden keine veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden keine veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 240 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 280 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 305 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am _____ beschlossene Stellenplan.

§ 7

- (1) Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen bzw. Aufwendungen i.S. des § 100 HGO sind über- und außerplanmäßige Auszahlungen bzw. Aufwendungen, wenn sie den Betrag von 10.000,- € nicht übersteigen.
Abweichend hiervon entscheidet der Bürgermeister über diese Auszahlungen bzw. Aufwendungen, soweit sie den Betrag von 5.000,- € nicht übersteigen.
- (2) Jeder Produktbereich bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Mittel der Fraktionen, die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und des Vorsitzenden der Gemeindevertretung, die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen der Kontenklasse 6200000 bis 6599999 bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar, wobei die Zustimmung zur Übertragung der jeweiligen Kostenstelle nach begründeter Gemeindevorstandsvorlage die Gemeindevertretung trifft.

Beselich, den _____

Der Gemeindevorstand

Franz
Bürgermeister